

XIX. GP-NR
Nr. 609 /J
1995 -02- 2 0

ANFRAGE

der Abgeordneten Petrovic, Wabl, Freundinnen und Freunde
an den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr
betreffend Tiertransportgesetz-Straße

Mit dem Stichtag 1.1.1995 ist das österreichische Tiertransportgesetz-Straße in Kraft getreten, wonach Schlachttiertransporte nur bis zum nächstgelegenen geeigneten inländischen Schlachthof durchgeführt werden dürfen bzw. eine Gesamttransportdauer von sechs Stunden und eine Entfernung von 130 km (auf der Autobahn zurückgelegte Kilometer werden nur zur Hälfte gerechnet) nicht überschritten werden dürfen. Mit diesem Gesetz ist Österreich Vorreiter in Bezug auf möglichst tierschonende Schlachtviehtransporte, wodurch nicht nur das Leiden der Tiere gemildert, sondern auch dem Anspruch auf eine wesentlich bessere Fleischqualität im Sinne der KonsumentInnen entsprochen wird.

Seit dem 1.1.1995 ist Österreich Mitglied der EU und dadurch mit der Situation konfrontiert, daß Schlachttiere aus dem EU-Raum nach Österreich kommen, die bereits an der Grenze größere Distanzen und eine längere Transportdauer hinter sich haben. Es stellt sich die Frage, inwieweit für diese Transporte das österreichische Tiertransportgesetz Gültigkeit hat.

Auch gibt es Medienberichte, wonach die Europäische Kommission der deutschen Bundesregierung gedroht habe, sie vor dem Europäischen Gerichtshof zu klagen, falls sie, wie geplant, im Alleingang strengere Regeln für Schlachtviehtransporte einführe. Begründet wird diese Stellungnahme der Kommission damit, daß die Verordnung des deutschen Ministers, die eine maximale Transportzeit von 8 Stunden vorsieht, gegen den freien Handel in der EU verstoße und die EU ohnehin eine einheitliche Regelung für alle 15 Mitgliedsstaaten anstrebe. Agrarkommissar Fischler äußerte sich dahingehend, daß er noch im Februar d.J. eine Einigung herbeiführen werde.

Es ist bekannt, daß v.a. die südlichen EU-Mitgliedsstaaten eine Begrenzung der Tiertransporte ablehnen. Daher ist zu befürchten, daß eine einheitliche Regelung in der EU nur zum kleinsten gemeinsamen Nenner führt und damit auch das österreichische Tiertransportgesetz wirkungslos wird.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

1. Was würde eine einheitliche Regelung in der EU, die wahrscheinlich wesentlich längere Transportwege und -zeiten erlaubt, für das österreichische Tiertransportgesetz-Straße bedeuten?
2. Besteht die Möglichkeit, daß die Europäische Kommission die österreichische Bundesregierung aufgrund des Tiertransportgesetzes-Straße beim Europäischen Gerichtshof wegen Verstoßes gegen den freien Handel klagt? Wenn ja, was wäre die Konsequenz einer solchen Klage?
3. Wieviele grenzüberschreitende Schlachttiertransporte (Straße) aus dem EU-Raum gab es seit dem 1. Jänner 1995?
4. Wieviele Grenzkontrollen von Schlachttiertransporten aus dem EU-Raum wurden bisher durchgeführt und was sind die Ergebnisse dieser Kontrollen?
5. Wieviele Kontrollen wurden von den Straßenaufsichtsorganen durchgeführt? Wieviele Übertretungen wurden registriert?
6. Wird an der Grenze festgestellt, wieviele Kilometer die Tiere schon unterwegs sind und was bedeutet das für den Weitertransport der Tiere in Österreich bzw. durch Österreich?
7. Stimmt es, daß die Tiere, falls sie an der Grenze bereits mehr als 130 km (auf Autobahnen die doppelte Strecke) transportiert wurden, nur mehr zum nächstgelegenen geeigneten inländischen Schlachthof gebracht werden dürfen?